



## Beitragsordnung des SV „47“ Rövershagen e.V.

### § 1 Grundlage

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung geändert werden.

Die Grundlage für diese Beitragsordnung findet sich in § 6 der Vereinssatzung in der Fassung vom 22.03.2024.

### § 2 Solidaritätsprinzip

Die Mitgliederbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und in vollem Umfang bezahlen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben gegenüber den Mitgliedern erfüllen.

Die Höhe der Beitragspflicht richtet sich nach dem Mitgliederstatus.

### § 3 Beitragshöhe

<b>Mitglied</b>	<b>Beitrag EUR pro Quartal</b>
Kinder unter 18 Jahren / Studenten /Schüler / Auszubildende/ Rentner und Sozialhilfeempfänger	39
Erwachsene ab 18 Jahre, außer Studenten, Rentner und Sozialhilfeempfänger	52
Mitglieder ohne aktive Teilnahme am Trainings-/Spielbetrieb	15
Übungs- und Abteilungsleiter sowie Mitglieder des Vorstandes	1

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Der Mitgliedsbeitrag wird je Quartal abgebucht. Bei Übungs- und Abteilungsleitern jährlich. Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni des Jahres ist der volle, danach der halbe Jahresbeitrag zu zahlen.

Kindern von ehrenamtlichen Trainern, Abteilungsleitern und Mitgliedern des Vorstandes wird, zur Ehrung ihrer Tätigkeit, ein verminderter Quartalsbeitrag von 1 Euro zugestanden. Ein formloser Antrag des Trainers ist hierfür ausreichend.

Für Familien wird unter folgenden Voraussetzungen ein Rabatt von 20% auf alle Beiträge gewährt:

- Ganzjährige Mitgliedschaft
- Mindestens 3 Vollmitglieder
- Mindestens 1 Kind ist Schüler/Student oder Auszubildender
- Der Rabatt wird auf einen formlosen Antrag im Folgejahr zurückerstattet.

Bei sozialen Härtefällen kann eine Beitragsänderung bezüglich der Höhe und/oder der Zahlungsmodalitäten beantragt werden. Der Antrag ist mit entsprechenden Nachweisen an den Vorstand zu richten, der hierüber entscheidet. Ein Rechtsanspruch auf solche Zahlungserleichterungen besteht nicht.

#### § 4 Zahlungsform

Die Mitgliedsbeiträge sind mittels Lastschriftverfahren zu zahlen. Der Vorstand ist ermächtigt auf Einzelantrag die Zahlung durch Kontoüberweisung zu gestatten.

Das Vereinskonto wird bei der OstseeSparkasse geführt, IBAN DE921350000295001208, BIC: NOLADE21ROS

Für Beitragsrückstände werden Mahngebühren in Höhe von 10 Euro pro Mahnung erhoben.

Die Mitglieder müssen den Verein umgehend schriftlich über Änderungen ihrer Kontoverbindung informieren.

#### § 5 Datenverarbeitung

Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder (Name und Kontoverbindung) werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert.

#### § 6 Vereinsaustritt

Die Beitragspflicht endet mit der Mitgliedschaft.

Ein Vereinsaustritt ist unter Einhaltung der in der Satzung festgeschriebenen Kündigungsfrist von vier Wochen zum Quartalsende durch schriftliche Kündigungserklärung möglich.

#### § 7 Inkrafttreten

Vorstehende Beitragsordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 27. März 2026 genehmigt und tritt am 01.07.2026 in Kraft.

Michael Kage

1. Vorsitzender

Leiter der Mitgliederversammlung 27. März 2026